## **KLEINE ANFRAGE**

der Abgeordneten Katy Hoffmeister, Fraktion der CDU

Beschäftigungssituation studentischer Hilfskräfte sowie Nachwuchswissenschaftler an den Universitäten in Mecklenburg-Vorpommern

und

## **ANTWORT**

der Landesregierung

## Vorbemerkung

Gemäß § 1 Absatz 3 Buchstabe c) gilt der Tarifvertrag der Länder (TV-L) nicht für studentische Hilfskräfte. Nach der Niederschriftserklärung vom 17. Februar 2017 zu § 1 Absatz 3 TV-L gehen die Tarifvertragsparteien davon aus, dass studentische Hilfskräfte Beschäftigte sind, zu deren Aufgabe es gehört, das hauptberufliche wissenschaftliche Personal in Forschung und Lehre zu unterstützen. Die Arbeitsverhältnisse studentischer Hilfskräfte werden auf Grundlage der "Richtlinien der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) über die Arbeitsbedingungen der wissenschaftlichen und studentischen Hilfskräfte vom 23. Juni 2008" in der jeweils geltenden Fassung gestaltet. Das heißt, studentische Hilfskräfte sind nur dann vom Geltungsbereich des TV-L ausgenommen, wenn sie als solche mit wissenschaftlichen Hilfstätigkeiten sowie damit zusammenhängende Verwaltungsaufgaben betraut sind. Werden ihnen andere, "nicht wissenschaftliche" Aufgaben übertragen, beispielsweise in der Universitätsverwaltung, ist das Beschäftigungsverhältnis vom TV-L erfasst und entsprechend zu vergüten. Es obliegt den Hochschulen, eine richtlinienkonforme beziehungsweise tarifgerechte Beschäftigung zu gewährleisten.

1. Welche Auswirkungen hat das vor wenigen Wochen rechtskräftig gewordene Urteil des Arbeitsgerichts Rostock zu studentischen Verwaltungstätigkeiten und deren Einstufung nach TV-L auf die Anstellungsverhältnisse studentischer Hilfskräfte der Hochschulen in Mecklenburg-Vorpommern?

Das angesprochene Urteil des Arbeitsgerichts Rostock vom 30. März 2022 (4 Ca 1005/21) hat sich in einem konkreten, atypischen Einzelfall mit der Vergütung einer als studentischen Hilfskraft eingestellten Person in der Universitätsbibliothek Rostock befasst. Es hat keine über den Einzelfall hinausgehenden unmittelbaren Auswirkungen auf die Arbeitsverhältnisse studentischer Hilfskräfte an Hochschulen in Mecklenburg-Vorpommern. Insbesondere ist mit dem Urteil keine Änderung der bekannten, höchstrichterlichen Entscheidungspraxis zur zulässigen Beschäftigungen von studentischen Hilfskräften an Hochschulen verbunden.

Einige Hochschulen haben das Urteil zum Anlass genommen, die richtlinienkonforme Beschäftigung studentischer Hilfskräfte in der Hochschulbibliothek zu prüfen.

2. Wie viel Personal der Hochschulen ist von dem Urteil betroffen (bitte nach Hochschulen differenzieren)?

Aus Sicht der Landesregierung lässt sich aus dem Urteil kein nach objektiven Kriterien abgrenzbarer "betroffener Personenkreis" bestimmen.

Wie bereits zu Frage 1 aufgeführt, hat das Urteil keine über den Einzelfall hinausgehenden unmittelbaren Auswirkungen auf die Arbeitsverhältnisse studentischer Hilfskräfte an Hochschulen in Mecklenburg-Vorpommern. Insbesondere ist mit dem Urteil keine Änderung der bekannten, höchstrichterlichen Entscheidungspraxis zur zulässigen Beschäftigungen von studentischen Hilfskräften an Hochschulen verbunden.

Das Wissenschaftsressort hat gleichwohl eine Umfrage bei den Hochschulen veranlasst. Die Universität Rostock und die Hochschule für Musik und Theater Rostock berichten, dass eine Weiterbeschäftigung studentischer Hilfskräfte in Bibliotheken als Tarifbeschäftigte veranlasst wurde. Die übrigen Hochschulen sehen keinen Handlungsbedarf.

Hochschule	Studierende als Tarifbeschäftigte – Bibliothek –
Universität Greifswald	keine
Universität Rostock	3
Hochschule für Musik und Theater Rostock	5
Hochschule Neubrandenburg	keine
Hochschule Stralsund	keine
Hochschule Wismar	keine

3. Welche zusätzlichen Kosten für die Hochschulen sind zu erwarten (bitte nach Hochschulen differenzieren)?

Soweit Studierende als Tarifbeschäftigte in der Hochschulbibliothek weiterbeschäftigt wurden, rechnen sowohl die Universität Rostock als auch die Hochschule für Musik und Theater mit zusätzlichen Kosten von mindestens 1 600,00 Euro pro Person pro Jahr.

- 4. Wie hoch sind derzeit die Stundensätze zur Vergütung studentischer und wissenschaftlicher "Hilfskräfte"?
  - a) Wer legt diese Stundensätze fest?
  - b) Welche Grundsätze liegen dieser Festlegung zugrunde?

Für jede Stunde der arbeitsvertraglich vereinbarten Inanspruchnahme kann

- wissenschaftlichen Hilfskräften mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung im Sinne der Nr. 1 der Protokollerklärungen zu Teil I der Entgeltordnung zum TV-L eine Vergütung bis zu 16,81 Euro,
- wissenschaftlichen Hilfskräften mit "Bachelor-Abschluss" eine Vergütung bis zu 12.37 Euro.
- wissenschaftlichen Hilfskräften ohne abgeschlossene Hochschulbildung im Sinne der Buchstaben a und b (studentische Hilfskräfte) eine Vergütung bis zu 12,00 Euro gezahlt werden.

## Zu a) und 4 b)

Die Fragen a) und b) werden im Zusammenhang beantwortet.

Die Stundensätze werden von der Mitgliederversammlung der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) festgesetzt. Für die Hilfskräfte gelten im Bereich der Länder die "Richtlinien der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) über die Arbeitsbedingungen der wissenschaftlichen und studentischen Hilfskräfte". Die TdL entscheidet nach jeder Tarifrunde über die Anpassung der Stundensätze.

- 5. Werden den Hochschulen des Landes aufgrund des Urteils zusätzliche finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt?
  - a) Wenn ja, wie hoch werden die zusätzlichen Mittel sein?
  - b) Wann werden diese ausgezahlt?
  - c) Wenn nicht, warum nicht?

Die Fragen 5, a), b) und c) werden im Zusammenhang beantwortet.

Nein.

- 6. Werden den Hochschulen des Landes aufgrund des Urteils zusätzliche Stellen im Stellenplan zugewiesen?
  - a) Wenn ja, wie hoch wird diese Stellenzuweisung ausfallen?
  - b) Wenn nicht, warum nicht?

Die Fragen 6, a) und b) werden im Zusammenhang beantwortet.

Nein. § 8 Absatz 16 des Haushaltsgesetzes 2022/2023 ist nicht einschlägig, da eine Änderung der Rechtslage mit zwangsläufigen Auswirkungen auf die Stellenpläne nicht eingetreten ist.

7. Der Koalitionsvertrag der Regierungsparteien führt in Ziffer 318 aus, dass sich die Koalitionspartner innerhalb der Tarifgemeinschaft der Länder (TdL) für "einen landeseinheitlichen Tarifvertrag für studentische und wissenschaftliche Hilfskräfte auf dem Niveau des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L)" einsetzen werden.

Wie ist der Sachstand?

- a) Welche Maßnahmen hat die Landesregierung bereits ergriffen, um diesen Punkt umzusetzen?
- b) Wie sieht der Zeitplan der Umsetzung aus?

Die Fragen 7, a) und b) werden im Zusammenhang beantwortet.

Die Tarifvertragsparteien haben in den Tarifverhandlungen 2021 vereinbart: "Nach Abschluss der Redaktion werden die Tarifvertragsparteien in eine Bestandsaufnahme über die Beschäftigungsbedingungen der studentischen Hilfskräfte eintreten."

Die Redaktionsverhandlungen wurden am 17. Juni 2022 abgeschlossen. Die TdL wird in Kürze mit den Gewerkschaften im Rahmen eines sogenannten Verfahrensgesprächs das weitere Vorgehen erörtern.

- 8. Steht die Landesregierung in Gesprächen mit den Hochschulen über die Auswirkungen des Urteils?
  - a) Wenn ja, wann fanden Gespräche statt?
  - b) Wenn nicht, welche weiteren Schritte plant die Landesregierung?

Die Fragen 8, a) und b) werden im Zusammenhang beantwortet.

Das Wissenschaftsressort steht in einem regelmäßigen fachlichen Austausch mit den Hochschulen. Im Zuge dieser Gespräche wurden im Sommer 2022 auch die Auswirkungen des in Rede stehenden Urteils diskutiert. Am 21. November 2022 fand im Kontext einer Klausurtagung des Wissenschaftsressorts mit den Hochschulen erneut ein Meinungsaustausch zur richtlinienkonformen Beschäftigung studentischer Hilfskräfte statt.

9. Steht die Landesregierung in Gesprächen mit der Mittelbauinitiative? Wenn ja, wann fanden Gespräche statt?

Das Wissenschaftsressort, vertreten durch die Staatssekretärin, hat auf Einladung der Mittelbauinitiative der Universität Rostock am 19. Oktober 2022 an einer Podiumsdiskussion auf dem 1. Mittelbautag der Universität Rostock teilgenommen.